

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,  
beschliesst:*

I

Das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 77 Absatz 2 und 95 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>2</sup>,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 1988<sup>3</sup>,

*Art. 7 Abs. 3 Bst. b*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz (neu)*

<sup>3</sup> ... Die zuständige Bundesbehörde entscheidet aufgrund eines Vorschlags der zuständigen kantonalen Behörde.

*Art. 16 Abs. 2*

<sup>2</sup> Aus wichtigen Gründen können die Vollzugsbehörden solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

*Art. 17 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen können die Vollzugsbehörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

*Art. 19 erster Satz*

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Lawinen-, Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den Runsenverbau. ...

*Art. 21a (neu)*            Arbeitssicherheit

<sup>1</sup> Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Personen, die gegen Entgelt Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass sie über eine Ausbildung verfügen, die vom Bund anerkannt ist.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an diese Ausbildung.

*Art. 26*                    Massnahmen des Bundes

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können und die verursacht werden durch:

- a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand oder Trockenheit;
- b. Organismen wie bestimmte Viren, Bakterien, Fadenwürmer, Insekten, Pilze oder Pflanzen (Schadorganismen).

<sup>2</sup> Zum Schutz vor Schadorganismen kann er insbesondere:

- a. die Feststellung bestimmter Schadorganismen einer Meldepflicht unterstellen;
- b. festlegen, dass bestimmtes Pflanzenmaterial nur nach einer Meldung oder mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf;
- c. Vorschriften erlassen über die Registrierung und die Kontrolle von Betrieben, die solches Pflanzenmaterial produzieren oder in Verkehr bringen;
- d. diese Betriebe verpflichten, über solches Pflanzenmaterial Buch zu führen;
- e. die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verbreitung von bestimmten Schadorganismen sowie von Pflanzenmaterial, das von bestimmten Schadorganismen befallen ist oder befallen sein könnte, untersagen;
- f. das Pflanzen stark anfälliger Wirtspflanzen untersagen.

<sup>1</sup> SR 921.0

<sup>2</sup> SR 101

<sup>3</sup> BBl 1988 III 173

<sup>3</sup> Er sorgt dafür, dass das zur Ausfuhr bestimmte Pflanzenmaterial die internationalen Anforderungen erfüllt.

<sup>4</sup> Der Bund ist zuständig für Massnahmen an der Landesgrenze sowie die Festlegung und die Koordination von kantonsübergreifenden Massnahmen der Kantone im Landesinnern. Er unterhält einen eidgenössischen Pflanzenschutzdienst, der im Bereich des Waldes dem Bundesamt untersteht.

<sup>5</sup> Der Bund kann private Organisationen gegen Entschädigung mit der Durchführung von Kontrollen oder weiteren Vollzugsmassnahmen beauftragen.

#### *Art. 27 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 26 ergreifen die Kantone die Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Sie überwachen ihr Gebiet auf Schadorganismen.

<sup>3</sup> Sie unterhalten einen kantonalen Pflanzenschutzdienst, der im Bereich sowohl des Waldes als auch der Landwirtschaft (Art. 150 Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998<sup>4</sup>) für die Massnahmen gegen Schadorganismen zuständig ist.

#### *Art. 27a (neu)* Massnahmen gegen Schadorganismen

<sup>1</sup> Wer mit Pflanzenmaterial umgeht, muss die Grundsätze des Pflanzenschutzes beachten.

<sup>2</sup> Die Massnahmen der zuständigen Behörden stellen sicher, dass:

- a. neu festgestellte Schadorganismen rasch getilgt werden;
- b. etablierte Schadorganismen eingedämmt werden, wenn der zu erwartende Nutzen die Bekämpfungskosten überwiegt;
- c. zum Schutz des Waldes Schadorganismen auch ausserhalb des Waldareals überwacht, getilgt oder eingedämmt werden.

<sup>3</sup> Inhaber von Bäumen, Sträuchern, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung zu dulden oder auf Anweisung der zuständigen Behörden vorzunehmen.

<sup>4</sup> Inhaber von betroffenen Grundstücken setzen die erforderlichen Massnahmen gegen Schadorganismen auf Anweisung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden auf ihren Grundstücken um.

<sup>5</sup> Sie sind auf Anweisung der zuständigen Behörden zur Wiederherstellung des Waldes verpflichtet, sofern der Wald in seinen Funktionen erheblich beeinträchtigt ist.

#### *Art. 28a (neu)* Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel

Der Bund und die Kantone ergreifen Massnahmen, welche den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten Klimabedingungen dauernd und uneingeschränkt erfüllen zu können.

#### *Art. 29 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Der Bund koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung.

<sup>2</sup> Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe.

#### *Gliederungstitel vor Art. 34a (neu)*

### **Abschnitt 1a: Holzförderung**

#### *Art. 34a (neu)*

Der Bund fördert den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem Holz, insbesondere mittels Strategien, Konzepten und der Unterstützung von innovativen Projekten.

#### *Art. 37 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1bis</sup> Ausnahmsweise kann er an Projekte, die durch ausserordentliche Naturereignisse ausgelöst werden, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

#### *Art. 37a (neu)* Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes

<sup>1</sup> Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die durch Naturereignisse und Schadorganismen verursacht werden.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann er an Projekte, die eine Beurteilung durch den Bund im Einzelfall erfordern, Abgeltungen durch Verfügung gewähren.

<sup>3</sup> Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der zu verhindernden Gefährdung und der Wirksamkeit der Massnahmen.

#### *Art. 37b (neu)* Abfindung für Kosten

<sup>1</sup> Den Adressaten von Massnahmen gegen Schadorganismen nach Artikel 27a kann eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden für Kosten, die nicht nach Artikel 48a getragen werden.

<sup>2</sup> Die Abfindungen werden von der zuständigen Behörde in einem möglichst einfachen und für die geschädigte Person kostenlosen Verfahren endgültig festgelegt.

<sup>4</sup> SR 910.1

Art. 38 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a, b und e sowie Abs. 2

<sup>1</sup> Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen, namentlich an:

- a. die Schaffung, den Schutz und den Unterhalt von Waldreservaten und anderen ökologisch wertvollen Waldlebensräumen;
- b. Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt im Wald;
- e. *Aufgehoben*

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

Art. 38a Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b<sup>bis</sup> (neu) sowie Abs. 2 Bst. a  
Waldbewirtschaftung

<sup>1</sup> Der Bund gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verbessern, namentlich an:

- b<sup>bis</sup>. die Förderung der Ausbildung von Walдарbeitern;

<sup>2</sup> Er gewährt Finanzhilfen:

- a. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a–b<sup>bis</sup> und d: als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen, die mit den Kantonen abgeschlossen werden;

Art. 38b (neu) Anpassung an den Klimawandel

<sup>1</sup> Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Anpassungsfähigkeit des Waldes in seinen Funktionen an den Klimawandel begünstigen, namentlich an:

- a. die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- b. die Jungwaldpflege.

<sup>2</sup> Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

Art. 39 Abs. 3

<sup>3</sup> Er übernimmt ausserdem bis zu 50 Prozent der Kosten für die praktische Ausbildung von Hochschulabsolventen, welche das Wahlbarkeitszeugnis erwerben wollen.

Art. 46 Abs. 3 erster Satz und 4 (neu)

<sup>3</sup> Das Beschwerderecht der Kantone, Gemeinden und Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz richtet sich nach den Artikeln 12–12g des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>5</sup> über den Natur- und Heimatschutz. ...

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann in den Ausführungserlassen ein Einspracheverfahren gegen erstinstanzliche Verfügungen vorsehen.

Art. 47 zweiter Satz (neu)

... Vorbehalten bleibt Artikel 12e des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>6</sup> über den Natur- und Heimatschutz.

Art. 48a (neu) Kostentragung durch Verursacher

<sup>1</sup> Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung des Waldes sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen oder anordnen, werden dem Verursacher überbunden.

<sup>2</sup> Von der Kostentragungspflicht wird befreit, wer beweist, dass die Gefährdung oder Beeinträchtigung durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden einer anderen Person verursacht worden ist.

Art. 49 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) und 3 zweiter Satz (neu)

<sup>1bis</sup> Der Bund koordiniert die Vollzugsmassnahmen der Kantone und der betroffenen Bundesbehörden.

<sup>3</sup> ... Er kann den Erlass von Vorschriften vorwiegend technischer oder administrativer Natur auf das Departement oder seine Dienststellen sowie auf nachgeordnete Bundesämter übertragen.

Art. 55 Ziff. 4 (neu)

4. Das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 5 zweiter Satz (neu)

<sup>5</sup> ... Er kann gegen Entschädigung private Organisationen mit dem Vollzug dieser Aufgaben beauftragen.

<sup>5</sup> SR 451

<sup>6</sup> SR 451

<sup>7</sup> SR 922.0

## II

### *Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.